



Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 20.05.2003

Eingang 02: _____

Einreicher: FB Schule und Sport

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.01.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

"Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes der Oberstufenzentren der Landeshauptstadt Potsdam"

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Finanzielle Auswirkungen?*

2001	2002	Folgejahre					
c) Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">631.143 DM 176.167</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">322.698 EUR 61.659 EUR</td> </tr> <tr> <td style="width: 50%; text-align: right;">322.698 EUR 61.659 EUR</td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>	631.143 DM 176.167	322.698 EUR 61.659 EUR	322.698 EUR 61.659 EUR	
631.143 DM 176.167	322.698 EUR 61.659 EUR						
322.698 EUR 61.659 EUR							

ggf. Folgebblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Gemäß § 99 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) hat die Stadt den Auszubildenden an den Oberstufenzentren Potsdams ein Wohnheim zur Verfügung zu stellen, wenn eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann.

Die vorliegende Satzung legt erstmals nach §§1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes fest.

Auf der Grundlage des Haushaltsplanes 1999 gestaltete sich die Finanzierung des Wohnheimes wie folgt:

Einnahmen: 667.811 DM Ausgaben:
781.948 DM Zuschuss: 114.137
DM

Im Haushaltsplan 2000 wurden die notwendigen finanziellen Mittel wie folgt veranschlagt:

Einnahmen: 760.500 DM Ausgaben:
808.100 DM Zuschuss: 47.600
DM

Die Höhe der Gebührensätze resultiert auf den im Haushaltsplan 2000 eingestellten Ausgaben und der Anzahl der Wohnheimplätze (Betten) im Wohnheim.

In den Gebührensätzen für Auszubildende und minderjährige Gäste sind die Kosten für Verwaltungs- und Erzieherpersonal berücksichtigt. Bei volljährigen Nutzern sind nur Kosten für Verwaltungspersonal berechnet. Vorliegende Gebührensätze sind in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Betten pro Zimmer berechnet.

Die vorgesehene Gebühr für Auszubildende an den Oberstufenzentren der Stadt Potsdam entspricht ca. 65% der tatsächlichen Kosten. Die Differenz in Höhe von 35% wird gemäß § 116 BbgSchulG als Schulkostenbeitrag den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten berechnet. Die Gebühren für sonstige Nutzer werden kostendeckend erhoben.

Im Entwurf vom 7. September 2000 über das Zweite Gesetz zur Änderung des BbgSchulG sind Höchstbeträge für den Schulkostenbeitrag vorgesehen, die durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport noch festzulegen sind. Mögliche Änderungen zu v.g. Verhältnis sind in Abhängigkeit davon zu treffen.

Auszubildende, die im Land Brandenburg in einem anerkannten Ausbildungsberuf (gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung) einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und deren Zeitaufwand für tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg- und Wartezeiten, 3 Stunden überschreitet, können einen "Antrag auf Gewährung von Landeszuschüssen an Berufsschülerinnen/Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft" an das zuständige Schulverwaltungsamt der Landkreise oder kreisfreien Städte stellen.

Der Zuschuss hierfür beträgt 50% der je Aufenthaltstag entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten, jedoch höchstens 8,00 DM pro Tag. Beträgt die Ausbildungsvergütung unter 600,00 DM netto je Monat, kann ein Zuschuss von 50% der Kosten, jedoch höchstens 14,00 DM pro Tag gewährt werden

Jugendwohnheim "Am Schlaatz" - 1999

Gruppierungs Nr	Bezeichnung	Ausgaben		Einnahmen	
					Gesamt
40000	Personalausgaben	417.645.00	417.645,00		

50000 50500	Unterhaltung Grundstücke Unterhaltung Außenanlagen(mH 52208)	114.658,6 8 2.099,44	116.758,12	
52100 52400 52402 52900	Bürogeräte Ausstattung Werkstättenausstattu ng Gebrauchsgegenstän de	399,00 39.906, 23 400,00 2.042,9 8	' 42.748,21	
54101 54102 54201 54202 54203 54301 54302 54401, 54500	Heizung Strom Reinigungsmittel u. - geräte Reinigungsunternehme n Textil- u. Wäschereinigung Wasser u. Abwasser Reparaturen Hausgebühren Sonstige Kosten	63.208,2 6 15.719,4 7 2.210,0 0 49.266,0 0 4.988,11 25.786,1	190.310,14	
57000 57401	Verbrauchsmaterial Arzneimittel, Verbandsstoffe	135,1 4 49.10	184,24	
64000	Gebäude- u. Inventarversicherung	2.323,71	2.323,71	
65100 65200 65210 65400	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften Postgebühren Fernmeldegebühren Dienstreisen	146,96 44,00 6.769,1 3 30,00	6.990,09	
93501	Ausstattung gemäß AfA- Tabelle 10% pro Jahr	49.883,0 0	4.988,30	
•	Gesamtausgab e		781 947 81	
11000 11112	Benutzungsgebühren Wohnentgelte abzügl. Lebensmittel		300,00 667.510,9 5	667.810,95
	Gesamteinnahm e			667 810 95
Zuschuss			<u>114.136.86</u>	